



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die Drainage**

**Schewior, Georg**

**Leipzig, 1912**

III Oldenburg

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

Hier werden die Drainagen von den technischen Leitern auf Grund besonderer Vereinbarungen ausgeführt.

### III. Großherzogtum Oldenburg.

Die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. Mai 1877, die in manchen Punkten bereits abgeändert ist, bestimmt, wenn auch nur allgemein, über die Bearbeitung der Drainagepläne. Für die Förderung von Meliorationsarbeiten stehen im „Landeskulturfonds“ ausreichende Mittel zur Verfügung.

### IV. Reichsland Elsaß-Lothringen.

Hier sind ältere französische Gesetze maßgebend, soweit sie nicht durch neue Reichsgesetze abgeändert oder ergänzt sind. Zu letzteren sind zu rechnen die Gesetze vom 11. Mai 1877 und vom 14. April 1884 und das Gesetz vom 30. Juli 1890, das insbesondere Bestimmungen für das Verfahren bei Bildung autorisierter, d. h. auf Beschluß des Bezirkspräsidenten nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens gebildeter Genossenschaften enthält.

Von den alten Vorschriften sind zu nennen: 1. das Gesetz über die Austrocknung von Sümpfen vom 16. September 1807; 2. über die Drainagen vom 17. Juli 1856; 3. über die Nutzbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und öden Ländereien vom 28. Juli 1860 und 4. über die Syndikatsgenossenschaften vom 21. Juni 1865. Staatsbeihilfen zu Drainageanlagen werden nur ausnahmsweise gewährt, wenn ein erhebliches Interesse vorliegt. Eine besondere Anweisung über die Entwurfsbearbeitung für Drainagen liegt nicht vor.

### V. Großherzogtum Baden.

Für Baden gilt das Wassergesetz vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.

Das Gesetz enthält 4 Abschnitte: I. Die Benutzung der Gewässer im allgemeinen. II. Die Errichtung von gemeinschaftlichen Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und die Bildung von Genossenschaften. III. Die Instandhaltung der Gewässer. IV. Zuständigkeit der Behörden.

### VI. Königreich Sachsen.

In Sachsen ist zur Förderung der Landeskultur das Gesetz vom 15. August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen mit Aenderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 9. Februar 1864 erlassen worden.

Die wichtigsten Bestimmungen in dem erstgenannten Gesetze sind: a) die Verbindlichkeit zur Gestattung von Vorrichtungen für Ent- und Bewässerungsanlagen, b) gemeinschaftliche Ent- und Bewässerungen.

Durch das Gesetz vom 26. November 1881 ist ähnlich wie in Preußen (s. Seite 209) eine staatliche Landeskulturrentenbank errichtet worden.